

Gebührenverordnung zum Siedlungsentwässerungs-Reglement

12. Januar 2006

Der Gemeinderat erlässt, als Ergänzung zum aktuellen Siedlungsentwässerungs-Reglement der Gemeinde Luthern und gestützt auf Art. 40 Abs. 5 SER folgende Gebührenverordnung:

Art. 1 Zweck

Mit dieser Verordnung regelt der Gemeinderat die Höhe der Gebühren im Zusammenhang mit der Siedlungsentwässerung gemäss den Art. 39 ff. des Siedlungsentwässerungs-Reglements.

Art. 2 Grundsätze

- 1 Die Gebühren sind so zu kalkulieren, dass die Finanzierung der Siedlungsentwässerung langfristig sichergestellt ist. Die Finanzierung umfasst den Bau, den Betrieb und den Unterhalt der Anlagen sowie die Verzinsung, die Abschreibungen, aber auch die zukünftigen Investitionen und die Rückstellungen gemäss Gewässerschutzgesetzgebung.
- 2 Die Gebühren sind alle vier bis fünf Jahre zu überprüfen und gegebenenfalls anzupassen. Dazu sind die jeweils neuen rechtlichen, ökonomischen und technischen Rahmenbedingungen und Erkenntnisse zu berücksichtigen.
- 3 Die unter Art. 3, Art. 4 und Art. 6 aufgeführten Gebühren verstehen sich exklusive Mehrwertsteuer.

Art. 3 Anschlussgebühr

Die Anschlussgebühr dient dem Einkauf an die öffentlichen Abwasseranlagen und ist eine Abgeltung der von der Gemeinde getätigten Nettoinvestitionen. Sie wird aufgrund der Fläche des anzuschliessenden Grundstücks und dessen Gewichtung (Grundstücksfläche x Gewichtungsfaktor) im Sinne des Siedlungsentwässerungs-Reglements erhoben.

Die Anschlussgebühr beträgt **Fr. 8.70** pro gewichteter Quadratmeter Grundstücksfläche.

Art. 4 Betriebsgebühr

- 1 Gestützt auf Art. 45 Abs. 3 und Abs. 4 des aktuellen Siedlungsentwässerungs-Reglements der Gemeinde Luthern, setzt sich die Betriebsgebühr aus einer Grundgebühr und einer Mengengebühr zusammen. Mit der Grundgebühr werden rund 30 %, mit der Mengengebühr 70 % der jährlich anfallenden Betriebskosten gedeckt.
- 2 Die Grundgebühr wird aufgrund der gebührenpflichtigen Fläche des angeschlossenen Grundstücks und dessen Gewichtung (Grundstücksfläche x Gewichtungsfaktor) erhoben.
Die Grundgebühr beträgt **Fr. 0.09** pro gewichteter Quadratmeter Grundstücksfläche.
- 3 Die Mengengebühr wird aufgrund der von der Wasserversorgung oder über die private Eigenversorgung bezogenen Frischwassermenge erhoben. Sind keine oder ungenaue Angaben über den Wasserverbrauch vorhanden, werden 58 m³ pro Person und Jahr in Rechnung gestellt, was dem schweizerischen Durchschnitt entspricht.
Die Mengengebühr beträgt **Fr. 1.80** pro Kubikmeter bezogenem Frischwasser.

Art. 5 Korrektur der Tarifzonen-Grundeinteilung

- 1 **Eigenleistungen:** Erbrachte Eigenleistungen können (Retention, Versickerung oder Wiederverwendung von Meteorwasser, eigene Leitung bis zum Vorfluter usw.) zu einer Reduktion der Tarifzonen-Grundeinteilung führen.

Als Eigenleistung gelten private Anlagen mit der Fähigkeit:

- mindestens 30 Liter/m² der versiegelten Flächen zu speichern (z.B. Versickerungs-, Brauchwasser-, Retentionsanlagen);
- 100 Liter / (ha x sec) versickern zu können (z.B. Sickersteine, Ökobeläge, Rasengitter);
- alles anfallende Meteorwasser in einen Vorfluter mit genügend Kapazität zu leiten.

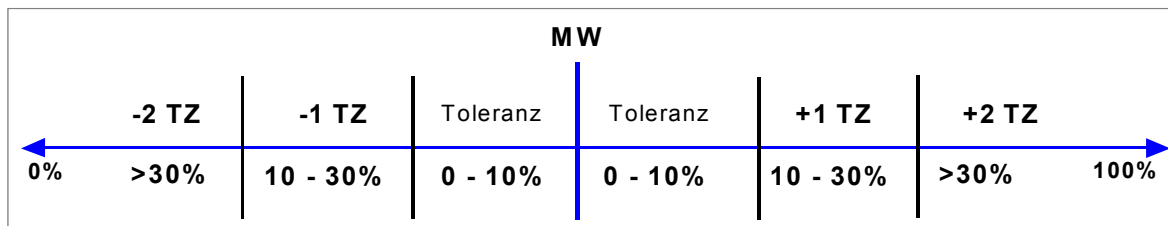
Ist nur ein Teil der versiegelten Flächen an den Eigenleistungen angeschlossen, werden diese als nicht versiegelt betrachtet (siehe Art. 5 Abs. 2 dieser Verordnung).

Bei Brauchwasseranlagen ist die Menge des wiederverwendeten Meteorwassers, welche in die Abwasseranlage gelangt, wie namentlich bei WC-Spülungen, Waschmaschinen, Autowaschen und Wärmepumpen, mit einer zugänglichen Wasseruhr zu messen oder sie wird mittels pauschalem Wert von 20 m³ pro Person und Jahr bewertet. Diese Menge ist mengengebührenpflichtig.

- 2 **Versiegelungsgrad:** Der Versiegelungsgrad ist das Verhältnis der Fläche auf welcher das Versickern oder Rückhalten von Meteorwasser nicht möglich ist, namentlich bei Gebäudeflächen, Vorplätzen, Schwimmbäder usw., zur Grundstücksfläche.

Es wird eine Korrektur der Tarifzonen-Grundeinteilung vorgenommen, wenn der Versiegelungsgrad um mehr als +/- 10 % vom mittleren Versiegelungsgrad der einzelnen Tarifzone gemäss Siedlungsentwässerungs-Reglement Art. 41 (MW) abweicht.

Abweichung ist kleiner	+/- 10 %	=	keine Korrektur
Abweichung ist zwischen	+/- 10 % und +/- 30 %	=	+/- 1 Tarifzone
Abweichung ist grösser	+/- 30 %	=	+/- 2 Tarifzonen



- 3 **Bewohnbarkeit:** Die Bewohnbarkeit ist die Summe der Wohnungen und Gewerbebetriebe auf einem Grundstück. Das Kriterium Bewohnbarkeit führt bei einer über- bzw. unterdurchschnittlichen Anzahl Wohnungen oder Gewerbe zu einer Tarifzonenkorrektur.

Bei 2-geschossigen Bauten (Tarifzone 2 und 3) führt eine Zweitwohnung oder ein Kleingewerbe zu einer Korrektur der Tarifzonen-Grundeinteilung nach oben.

Überdurchschnittlich bewohnte Wohnhäuser (drei- und mehrgeschossigen Wohnbauten mit mehr als 2 Wohnungen pro Stockwerk) erfahren eine Korrektur der Tarifzonen-Grundeinteilung nach oben.

Unterdurchschnittlich bewohnte Wohnhäuser (dreigeschossiges Einfamilienhaus, viergeschossiges Zweifamilienhaus usw.) erfahren eine Korrektur der Tarifzonen-Grundeinteilung nach unten.

Auch leerstehende Wohnungen beziehen die Leistungsbereitschaft und werden folglich mitberücksichtigt.

- 4 **Verschmutzungsgrad:** Der Verschmutzungsgrad des Abwassers führt zu einer Tarifzonenkorrektur, falls der biologische Verschmutzungsgrad über dem des häuslichen Abwassers liegt.

Der Gemeinderat kann jederzeit Messungen vornehmen. Weicht der Verschmutzungsgrad stark vom Durchschnittswert ab, hat der Gemeinderat gemäss Art. 45 Abs. 7 die Möglichkeit, eine zusätzliche Sondergebühr zu erheben, namentlich sind dies Brennereien, Textilfabriken, Metzgereien, Molkereien, mechanische Werkstätten, Tankstellen und ähnliche Betriebe ohne ausreichende Vorreinigungsanlagen.

- 5 **Nutzung:** Der Gemeinderat hat die Möglichkeit über einen Nutzungszuschlag oder über eine Nutzungsreduktion die Tarifzonen-Grundeinteilung bei vorliegen besonderer Verhältnisse namentlich bei Spitzenbelastungen, unverhältnismässigem Flächen - Leistungsverhältnis und bei Ferienhäuser (Fixkosten, jedoch geringe Mengengebühr), verursachergerecht zu korrigieren. Diese Korrektur wird nur in Ausnahmefällen angewandt.

Art. 6 Einleitung von stetig anfallendem Reinabwasser

- 1 Für das Einleiten von stetig anfallendem Reinabwasser auf einem Grundstück (Brunnen, Überlauf einer privaten Quelle usw.) wird gemäss Art. 45 Abs. 9 eine Sondergebühr erhoben.
- 2 Für die Einleitung von mehr als 2 Liter / Minute wird ein Gebühr von Fr. 300.- geschuldet.
- 3 Bei einer nachweislich geringeren Einleitung, wird die Gebühr anteilmässig berechnet.

Art. 7 Privat- und Güter-Strassen

- 1 Aufgrund des unverhältnismässigen Aufwandes für die Verteilung der anfallenden Gebühren (Perimeter usw.) und den unterschiedlichen Gegebenheiten (Parzellierung, Art der Entwässerung usw.), werden für die Entwässerung der Güter- und Privatstrassen vorerst keine Gebühren erhoben.
- 2 Die ausparzellierten Privat- bzw. Güterstrassen werden der tariffreien Zone zugeordnet und sind somit nicht gebührenpflichtig, die nicht ausparzellierten Strassenflächen werden als nicht versiegelt betrachtet.
- 3 Die so nicht direkt gedeckten Kosten werden somit solidarisch von allen an die Abwasseranlagen angeschlossenen Benützer, mit einem gering höheren Grundgebührensatz entrichtet. Da die meisten dieser Benützer gleichzeitig auch die Benützer des gesamten Strassennetzes sind, ist dem Verursacherprinzip wieder Genüge getan.

Art. 8 Herangezogene Grundstücksfläche für Ausnahmefälle

- 1 Bei sehr grossen Grundstücken mit einem verhältnismässig tiefen Versiegelungsgrad wird gemäss Art. 47 nicht die Grundbuchfläche sondern eine fiktiv abparzellierte gebührenpflichtige Fläche in Rechnung gestellt.
- 2 Diese Massnahme betrifft in der Regel nur Grundstücke ab 2'000m² und einem sehr kleinen Versiegelungsgrad. Sie ist als Ausnahmeregelung zur Wahrung der Verhältnismässigkeit zu betrachten.
- 3 Für Grundstücke in der Landwirtschafts-Zone wird von einem durchschnittlichen Versiegelungsgrad von 40% ausgegangen.

Art. 9 Meteorwasserentsorgung ausserhalb Siedlungsgebiet

- 1 Für Grundstücke welche über keinen Schmutz- und keinen Meteorwasseranschluss an eine öffentliche Kanalisation verfügen und welche nicht im Sinne des SER Art. 45 Abs. 5 als nutzniessende Grundstücke zu betrachten sind, entfällt die Gebührenpflicht.
- 2 Grundstücke ausserhalb des Siedlungsgebietes (Landwirtschaftliche Betriebe usw.) von welchen lediglich Meteorwasser in eine öffentliche Kanalisation eingeleitet wird, werden in die Tarifzone 1 eingeteilt.
- 3 Für die im Abs. 2 betroffenen Grundstücke wird eine fiktive Parzellengrösse herangezogen, welche der Summe der angeschlossenen Flächen entspricht. Jedoch mindestens 600m².
- 4 Als öffentliche Kanalisation gelten neben der gemeindeeigenen Schmutz- Regen- und Mischwasserleitungen auch die Strassenentwässerungsleitungen von Gemeinde- und Kantonsstrassen.

Art. 10 Inkrafttreten

Die Gebührenverordnung tritt rückwirkend auf den 1. Januar 2005 in Kraft.

Die vorliegende Gebührenverordnung zum Siedlungsentwässerungsreglement wurde vom Gemeinderat Luthern an der Sitzung vom 12. Januar 2006 beschlossen.

Luthern, 12. Januar 2006

NAMENS DES GEMEINDERATES

Der Gemeindepräsident

Der Gemeindeschreiber

Änderungen beschlossen vom Gemeinderat an der Sitzung vom 28. Mai 2008, in Kraft rückwirkend ab 1. Januar 2008.

Änderungen beschlossen vom Gemeinderat an der Sitzung vom 28. November 2012, in Kraft ab 1. Januar 2013.